



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-3120-043625**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Verpflichtung von Zeugen, vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei) zu erscheinen und zur Sache auszusagen, abgeschafft wird.

Mindestens wird aber eine Neuregelung gefordert, nach der die Ladung zur Zeugenvernehmung künftig nur noch in schriftlicher Form, mit einer angemessenen Frist und unter Beifügung des schriftlichen Auftrages der Staatsanwaltschaft möglich ist und mit einer Belehrung über das Recht auf Zeugenbeistand versehen werden muss.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, der spontan geladene und vernommene Zeuge, dem sein Recht auf Zeugenbeistand nicht bekannt sei, werde unter dem Eindruck drohender Maßregeln und in der zeitlichen Bedrängnis kaum in der Lage sein, seine rechtlichen Interessen angemessen wahrzunehmen. Dem Zeugen werde es infolge der nicht vorgeschriebenen Ladungsfrist erschwert bis unmöglich gemacht, rechtzeitig anwaltlichen Rat einzuholen. Zudem erschließe sich nicht, wieso der Zeuge bei einer sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmung überhaupt Maßregeln unterworfen werden können solle. Weiterhin wird vorgetragen, dem Zeugen werde die zuverlässige Beurteilung, ob ihn eine Verpflichtung zum Erscheinen und zur Aussage trifft, erheblich erschwert, weil der staatsanwaltliche Auftrag zur Ladung an keine Form und Frist gebunden sei und es infolge der offenen Gesetzesformulierung möglich erscheine, dass der Auftrag sogar allgemein und auch noch nachträglich erteilt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 76 Mitzeichnern unterstützt. Diskussionsbeiträge gingen keine ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass die mit der Petition kritisierte Regelung erst mit dem Gesetz zur effektiveren praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) eingeführt wurde. So wurde § 163 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) dahingehend geändert, dass Zeugen verpflichtet sind, auf Ladung auch vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Nach der früheren Rechtslage waren Zeugen nur verpflichtet, bei Ladung zur Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Diesbezüglich weist der Ausschuss darauf hin, dass die neue Regelung der Entlastung der Staatsanwaltschaft und der verfassungsrechtlich gebotenen Beschleunigung des Verfahrens dient (BT-Drucksache 18/11277 S. 30).

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Neuregelung des § 163 Absatz 3 StPO hinsichtlich der Form und Frist einer Ladung sowie hinsichtlich der Belehrungspflichten keine Besonderheiten im Vergleich zu Ladungen, vor einem Gericht oder vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, enthält. Auch bei der Ladung von Zeugen zum Erscheinen vor einem Gericht (§ 48 StPO) oder bei der Staatsanwaltschaft (§ 161a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 StPO) ist keine bestimmte Form vorgeschrieben – sie kann insbesondere auch mündlich erfolgen – und es besteht keine Ladungsfrist. Zudem sind auch bei Ladungen zur Vernehmung durch ein Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft keine Belehrungen, etwa über das Recht auf Zeugenbeistand, in die Ladung aufzunehmen.

Die neue Vorschrift des § 163 Absatz 3 StPO und eine hiermit verbundene Ladung durch die Polizei mit Erscheinens- und Aussagepflicht bewirkt nach Überzeugung des



Ausschusses daher keine Benachteiligung des Zeugen im Vergleich mit Ladungen zur Vernehmung durch ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

Hinsichtlich des Vorbringens, es erschließe sich nicht, warum bei einer „sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmung“ gegenüber dem unentschuldigt nicht erscheinenden Zeugen Ordnungsmittel festgesetzt werden könnten, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass diesem ein Missverständnis zugrunde liegt, denn der Gesetzgeber hat mit „sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmungen“ (BT-Drucksache 18/11277 S. 30) nicht gemeint, dass die Zeugenvernehmung an sich nicht sachlich zwingend war, sondern dass in diesen Fällen die Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft nicht sachlich zwingend war.

Zudem ist auch nach neuem Recht für die Entscheidung über Ordnungsmittel bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen die Staatsanwaltschaft zuständig (§ 163 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StPO). Der Ausschuss stellt insofern fest, dass auch nach der neuen Rechtslage die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens im Sinne der allgemeinen Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft obliegt und dass deren Leitungsfunktion gegenüber der Polizei sogar gestärkt wird.

Ein Schriftformerfordernis für den Auftrag der Staatsanwaltschaft einzuführen, erscheint nach Bewertung durch den Ausschuss nicht sachgerecht. Um eine flexible Sachbearbeitung und – auch im Sinne des rechtsstaatlichen Beschleunigungsgebots – zügige Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten, ist es sinnvoll, der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, die Polizei auch mündlich mit der Vernehmung von Zeugen zu beauftragen. Im Übrigen kann die Staatsanwaltschaft auch zahlreiche andere Maßnahmen nach der Strafprozessordnung mündlich anordnen wie etwa eine Beschlagnahme (§ 98 StPO).

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass ein Auftrag zur Ladung durch die Ermittlungspersonen eine Entschließung der Staatsanwaltschaft voraussetzt, die auch aktenmäßig dokumentiert sein muss. Der Auftrag kann zwar allgemein gehalten sein, muss aber zumindest so konkret gefasst werden, dass die Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gewährleistet bleibt. Insbesondere kann er nicht nachträglich erteilt werden. Liegt einer Ladung durch die Polizei kein Auftrag der Staatsanwaltschaft



zugrunde, besteht folglich auch nach neuem Recht keine Erscheinenspflicht des Zeugen. Daher ist bei einer Ladung, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt, auf diese hinzuweisen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung der Strafprozessordnung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.